

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinderatswahl für die Gemeinde Kottmar sowie der Wahlen zu den Ortschaftsräten Eibau (mit Neueibau und Walddorf), Niedercunnersdorf (mit Ottenhain) und Obercunnersdorf (mit Kottmarsdorf) gemäß § 1 und § 2 sowie §§ 33 und 34 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes in der derzeit gültigen Fassung

I. Allgemeines

Die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Kottmar findet am 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Die Wahl der Ortschaftsräte für Eibau (mit Neueibau und Walddorf), Niedercunnersdorf (mit Ottenhain) sowie für Obercunnersdorf (mit Kottmarsdorf) findet ebenfalls am 26. Mai 2019 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Für den Gemeinderat sind 22 Mitglieder zu wählen. Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für Eibau (mit Neueibau und Walddorf) 8, für Niedercunnersdorf (mit Ottenhain) 6 und für Obercunnersdorf (mit Kottmarsdorf) 6 Mitglieder. Für das Gemeindegebiet werden acht allgemeine Wahlbezirke gebildet. Das Wahlgebiet für die Ortschaftsratswahlen umfasst das der ehemaligen Gemeinden Eibau, Niedercunnersdorf und Obercunnersdorf. Die Voraussetzungen, unter denen sich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union an der Wahl beteiligen können, regeln sich nach § 6a Absatz 3 KomWG sowie §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 SächsGemO.

Am gleichen Tag findet die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Görlitz statt. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes werden diese Wahlen als verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird aufgefordert. Diese können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl, d.h. am 21.03.2019 bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar eingereicht werden. Wahlvorschläge zu den Gemeinderatswahlen und den Ortschaftsratswahlen bedürfen der Schriftform. Sie können gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

III. Hinweise zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der beizufügenden Unterlagen

Für die Gemeinderatswahl ergeben sich Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der beizufügenden Unterlagen aus dem § 6a KomWG sowie § 16 KomWO, zu den Ortschaftsratswahlen aus § 35 a KomWG und § 16 KomWO. Den Wahlvorschlägen sind die nach § 16 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 KomWO geforderte Unterlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar erhältlich.

Wählbarkeit:

In den Gemeinderat / Ortschaftsrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeinderatswahlen berechtigt sind.

Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde/ Ortschaft wohnen (§§ 31, 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächsGemO ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder
- für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt,
- wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht des Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Versammlung im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Mitgliederversammlungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides stattzuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlvorschlag muss nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familienname, Vorname, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akadem. Grades oder Wahlehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet oder Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 17 KomWO
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs.7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 19 und 20 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird,
- Schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand der vertretungsberechtigten Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des §6c Abs. 1 Satz 4 KomWG, sofern die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- Gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 21 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs.3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

IV. Hinweise zu den erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Die Bestimmungen über die erforderlichen Unterstützungsunterschriften zur Gemeinderatswahl und den Ortschaftsratswahlen sind im § 6b KomWG und im § 17 KomWO enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Kottmar vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung gemäß o.g. Voraussetzungen betragen:

60 Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderatswahl

30 Unterstützungsunterschriften für die Ortschaftsratswahl Eibau (mit Neueibau, Walddorf)

20 Unterstützungsunterschriften für die Ortschaftsratswahl Niedercunnersdorf (mit Ottenhain)

20 Unterstützungsunterschriften für die Ortschaftsratswahl Obercunnersdorf (mit Kottmarsdorf)

Für einen Wahlvorschlag, welcher der Unterstützungsunterschriften bedarf, können diese Unterstützungsunterschriften beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Gemeindeverwaltung Kottmar, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar bis spätestens zum 21.03.2019 während der allgemeinen Dienstzeiten, am 21.03.2019 jedoch bis 18.00 Uhr geleistet werden (66. Tag vor der Wahl).

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Die Identität und Wahlberechtigung des Unterzeichners sind auf dem Unterschriftenblatt zu bescheinigen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung von einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevwahlausschuss beschließt am 21.03.2019 ab 18.00 Uhr im Gemeindeamt, Beratungsraum im EG, OT Eibau, Hauptstraße 62, 02739 Kottmar in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 20 KomWO verwiesen.

Kottmar, 01. Februar 2019

Michael Görke
Bürgermeister

